

Die Revision des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu

Von Ulrich Rhode SJ

Was der Begriff „Eigenrecht der Gesellschaft Jesu“ meint, ist nicht sehr verschieden von dem, was Jesuiten herkömmlich im Anschluß an den hl. Ignatius als „Institut der Gesellschaft Jesu“ bezeichnen. Genau deckungsgleich sind die beiden Begriffe allerdings nicht. Der Ausdruck „Institut“ hat in der Tradition der Gesellschaft Jesu eine spezifische Bedeutung, die über die rein rechtliche Ebene hinausgeht. Er bezeichnet „sowohl die Art und Weise unseres Lebens und Wirkens als auch die schriftlichen Dokumente, durch die diese Art und Weise authentisch und verbindlich dargestellt wird. Diese Dokumente sind teils Gesetze im strengen Sinn, teils beschreiben sie bewährte Überlieferungen der Gesellschaft.“¹ Demgegenüber meint die Formulierung „Eigenrecht der Gesellschaft Jesu“² – entsprechend der Bedeutung, die der Ausdruck „Eigenrecht“ im CIC hat³ – einfach die Gesamtheit der Rechtsnormen, die sich speziell an die Gesellschaft Jesu richten.

Im Jahre 1983 gab die 33. Generalkongregation dem Generaloberen den Auftrag, „die Revision unseres Eigenrechts und unserer Privilegien, die die nächste Generalkongregation durchzuführen hat, durch geeignete Untersuchungen vorzubereiten“.⁴ Bei der damit angesprochenen „Revision“ des Eigenrechts handelt es sich allerdings nur

¹ 31. GK, D. 4, Nr. 2.

Verwendete Abkürzungen: AR = Acta Romana Societatis Iesu, Rom 1910 ff.; D. = Dekret; EN = Ergänzende Normen zu den Satzungen der Gesellschaft Jesu; GK = Generalkongregation; Sa = Satzungen der Gesellschaft Jesu (einschließlich des „Examens“)

Einzelne zitierte Dokumente:

a) Originalfassungen: *Collectio decretorum Congregationum Generalium Societatis Iesu*, 1. Ausgabe, in: AR 4 (1923) 23-138; 2. Ausgabe, Rom 1961; 3. Ausgabe, Rom 1977; *Compendium practicum iuris Societatis Iesu*, 1. Ausgabe, Rom 1977; 2. Ausgabe, Rom 1986; *Constitutiones Societatis Iesu et Normae Complementariae*, Rom 1995; die Anmerkungen zu den Satzungen und die Ergänzenden Normen auch in: AR 21 (1995) 953-1174; *Decreta Congregationis Generalis XXXI*, in: AR 14 (1966) 805-1020; *Decreta Congregationis Generalis XXXII*, in: AR 16 (1974) 269-471; *Decreta Congregationis Generalis XXXIII*, in: AR 18 (1983) 1039-1111; *Decreta Congregationis Generalis XXXIV*, in: AR 21 (1995) 191-1285; *Epitome Instituti Societatis Iesu*, Rom 1924; letzte Ausgabe: *Societatis Iesu Constitutiones et Epitome Instituti*, Rom 1962; *Manuale practicum iuris Societatis Iesu*, Rom 1997; *Practica quaedam*, Rom 1997

b) Deutsche Übersetzungen: *Dekrete der 31. bis 34. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu*, hrsg. von der Provinzialsynode der Zentraleuropäischen Assistenz, München 1997; *Satzungen der Gesellschaft Jesu und Ergänzende Normen*, hrsg. von der Provinzialsynode der Zentraleuropäischen Assistenz, München 1997 (darin auch der revidierte Text der *Formula Instituti*)

² Einige Beispiele für Dokumente der Gesellschaft Jesu, die den Begriff „Eigenrecht der Gesellschaft Jesu“ verwenden: 31. GK, D. 2, Nr. 2; D. 50, Nr. 118 § 1; D. 53, 1E; 33. GK, D. 6, II, Nr. 2.

³ Vgl. cc. 307 § 3, 598 § 2, 600, 607 § 2, 616 § 1, 622, 623, 624 §§ 2 und 3 usw.

⁴ 33. GK, D. 6, II, Nr. 2.

um eine bestimmte Etappe eines länger andauernden Überarbeitungsprozesses, der bereits zur Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils begonnen hatte und der auch nach der 34. Generalkongregation, die im Jahre 1995 stattfand, noch nicht völlig zum Abschluß gekommen ist. Wenn im folgenden von der „Revision“ des Eigenrechts gesprochen wird, ist dieser gesamte Überarbeitungsprozeß gemeint, der sich etwa über ein Drittel Jahrhundert erstreckte.⁵

I. Etappen der Revision

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte in seinem „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ dazu aufgefordert, daß die Ordensgemeinschaften ihre Konstitutionen und sonstigen Rechtssammlungen „mit den Dokumenten dieser Heiligen Synode in Einklang bringen“⁶. Papst Paul VI. hatte dazu im Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ von 1966 nähere Anweisungen gegeben.⁷ Insbesondere hatte er angeordnet, daß alle Ordensgemeinschaften [263] innerhalb von zwei bis drei Jahren Generalkapitel abhalten sollten, um sich dieser Aufgabe anzunehmen.⁸

Schon im Jahr zuvor, im Mai 1965, war in der Gesellschaft Jesu die 31. Generalkongregation zusammengetreten, um für den verstorbenen Generaloberen, P. Johannes B. Janssens, einen Nachfolger zu wählen. Nach der Wahl von P. Pedro Arrupe zum neuen Generaloberen hatte sich die Kongregation zwei Monate lang mit den Fragen der Erneuerung des Lebens und der Sendung der Gesellschaft Jesu beschäftigt und dann entschieden, ein Jahr später im Herbst zu einer zweiten Sitzungsperiode zusammenzukommen.⁹ Neben der Fülle der zu bewältigenden Arbeit war die Entscheidung zu einer solchen – in der Geschichte der Gesellschaft Jesu bislang einmaligen – Unterbrechung auch durch den Wunsch veranlaßt, zunächst den Abschluß des Zweiten Vatikanums abzuwarten, dessen letzte Sitzungsperiode in der Zwischenzeit abgehalten werden würde. Auf Anfrage des neuen Generaloberen teilte die Religiosenkongregation mit, die zweite Sitzungsperiode der 31. Generalkongregation erfülle die Anforderungen des im Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ verlangten besonderen Generalkapitels zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse.¹⁰ Tatsächlich ist in den 56 Dekreten dieser Generalkongregation der Einfluß des Zweiten Vatikanums allgegenwärtig, und auch das Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ hat darin deutliche Spuren hinterlassen.

⁵ Vgl. zu diesem Thema: U. Valero, *Del espíritu a la letra; de la letra al espíritu (La renovación de las Constituciones de la Compañía de Jesús.)*, in: *Manresa* 68 (1996) 115-131; ders., *Revision of Our Law and of Our Life*, in: *CIS (Centrum Ignatianum Spiritualitatis)* 25 (1994) 108-113; S. Rendina, *I Gesuiti e la revisione delle loro Costituzioni*, in: *Rassegna di teologia* 35 (1994) 534-554.

⁶ Dekret „*Perfectae caritatis*“, Nr. 3.

⁷ MP „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6.8.1966, II. *Normae ad exsequendum decretum SS. Concilii Vaticani II „Perfectae caritatis“*, in: *AAS* 58 (1966) 775-782.

⁸ *Ecclesiae Sanctae*, II, Nr. 3.

⁹ Vgl. 31. GK, D. 49.

¹⁰ SC de Religiosis, Brief vom 12.11.1966, in: *AR* 14 (1966) 1008; auch abgedruckt in: Ochoa, *Leges Ecclesiae*, III 5052 (Nr. 3488).

Dekret 2 trägt die Überschrift „Die Erneuerung unserer Gesetze“ und legt die Leitlinien für die geplante Revision des Eigenrechts dar. In deutlichem Anklang an das Konzil, das von einer „zeitgemäßen Erneuerung“ (*accommodata renovatio*) des Ordenslebens gesprochen hatte, spricht die Generalkongregation von einer „zeitgemäßen Erneuerung“ der Gesellschaft Jesu.¹¹ Ausdrücklich wird die von Papst Paul VI. erwähnte¹² Möglichkeit hervorgehoben, dazu auch Experimente durchzuführen, die ggf. gegen das Eigenrecht des Ordens und auch gegen das allgemeine Kirchenrecht verstoßen können, vorausgesetzt, daß der Apostolische Stuhl entsprechende Erlaubnisse erteilt.¹³ Dem Konzil folgend, unterscheidet die Generalkongregation zwischen den „grundlegenden und bleibend gültigen Elementen des Instituts ... und seinen geschichtlich be[264]dingten Inhalten, die nach den Verhältnissen und Erfordernissen der Zeit veränderlich sind“¹⁴. Als Grundlage für die Durchführung dieser Unterscheidung befaßt sich Dekret 4 in allgemeiner Weise mit der „Bewahrung und Erneuerung des Instituts“ und gelangt dabei zu einer Neubestimmung der „Substantialia“, d. h. jener Vorschriften, die für das Institut der Gesellschaft Jesu wesentlich und grundlegend sind. Zuletzt hatte sich im Zuge der Neuordnung des Eigenrechts nach dem Erscheinen des CIC/1917 die 27. Generalkongregation im Jahre 1923 intensiv mit dieser Frage beschäftigt und als Ergebnis eine Liste von etwa 35 „Substantialia“ zusammengestellt.¹⁵ Die 31. Generalkongregation hat dieses eher starre System beseitigt. Als „Substantialia“ sollten fortan vor allem die Bestimmungen der „Formula Instituti“, der von Papst Julius III. im Jahre 1550 erlassenen „Regel“ der Gesellschaft Jesu, gelten und außerdem diejenigen anderen Bestimmungen, die eine Generalkongregation für wesentlich erklärt.¹⁶

In etlichen Einzelfragen beschloß die 31. Generalkongregation wichtige Veränderungen des Eigenrechts, etwa in den Dekreten über die Zulassung zu den Letzten Gelübden¹⁷, das Gebet¹⁸, die Provinzkongregation¹⁹, den Generaloberen²⁰ sowie seine Assistenten²¹. In anderen Fragen hat die Kongregation zu Experimenten aufgefordert, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage eine spätere Generalkongregation neue Beschlüsse würde fassen können. Das betrifft z. B. den ständigen Diakonat²², die Studienordnung²³, das Tertiat²⁴ sowie die interprovinzielle Zu-

¹¹ 31. GK, D. 2, Nr. 3.

¹² MP „*Ecclesiae Sanctae*“, II, Nr. 6.

¹³ 31. GK, D. 2, Nr. 2; vgl. AR 14 (1966) 710f.

¹⁴ 31. GK, D. 2, Nr. 1.

¹⁵ Siehe: *Collectio decretorum*, 1. Ausgabe, 1924, Nr. 13, in: AR 4 (1923) 32-35.

¹⁶ 31. GK, D. 4, Nr. 3. Vgl. G. E. Ganss, *The „Substantialia“ of the Institute of the Society of Jesus*, in: *Studies in the Spirituality of Jesuits* 4 (1972) 117-126.

¹⁷ D. 11.

¹⁸ D. 14, vor allem Nr. 11 (Frage der vorgeschriebenen Dauer des persönlichen Gebets).

¹⁹ D. 40 (zur Frage der Zusammensetzung der Provinzkongregation).

²⁰ D. 41, Nr. 2 (Ermöglichung des Rücktritts).

²¹ D. 44.

²² D. 6, Nr. 2.

²³ D. 9, Nr. 15.

²⁴ D. 11, Nr. 3-5.

sammenarbeit²⁵. Für bestimmte Fragestellungen wurden Kommissionen eingesetzt, die durch genauere Untersuchungen spätere Entscheidungen vorbereiten sollten; dabei ging es um die Frage der [265] Grade, d. h. der Unterscheidung zwischen Professoren und Koadjutoren²⁶, die Brüder²⁷, die „Ratio Studiorum“²⁸ und vor allem um das Armutsrecht²⁹. Die Behandlung wieder anderer Fragen wurde dem Generaloberen aufgetragen; das betrifft z.B. die Frage der Anbindung von Laien an den Orden³⁰, die Bücherzensur³¹ und den ganzen Bereich der „Regeln“, die sich auf Verhaltensweisen im alltäglichen Leben und auf die Pflichten der verschiedenen Amtsträger bezogen.³²

Was das Armutsrecht angeht, hatte die Generalkongregation in bestimmten Einzelfragen bereits selbst Entscheidungen getroffen. Da eine Reihe dieser Beschlüsse die Formula Instituti berührten, die päpstliches Recht darstellt, wurde beschlossen, daß die betreffenden Passagen „zur Bestätigung oder wenigstens zur Information dem Heiligen Vater vorgelegt werden“³³ sollten. Papst Paul VI. gewährte noch vor Beginn der zweiten Sitzungsperiode seine Bestätigung der gefaßten Beschlüsse.³⁴ Im übrigen setzte die Generalkongregation vier „Definitoren“ ein und trug ihnen auf, zusammen mit dem Generaloberen „einen Entwurf für die zeitgemäße Erneuerung und Revision unseres gesamten Armutsrechts vorzubereiten“³⁵.

Die 32. Generalkongregation, die 1974/1975 stattfand, beschäftigte sich weit weniger mit rechtlichen Fragen als mit dem Wunsch nach einer Neuformulierung der Sendung der Gesellschaft Jesu, die als „Dienst am Glauben und Förderung der Gerechtigkeit“ bestimmt wurde.³⁶ Dennoch standen auch auf rechtlichem Gebiet neben einigen weniger wichtigen Angelegenheiten³⁷ mindestens zwei Themen von größerer Bedeutung an: zum einen die Frage der Grade, zum anderen erneut das Armutsrecht. Was die erste Frage angeht, tendierte die Kongregation dahin, die vom hl. Ignatius eingeführte

²⁵ D. 48, Nr. 7-8.

²⁶ D. 5, Nr. 1-2. Die Bezeichnungen „Professe“ und „(formierter) Koadjutor“ beziehen sich auf die Frage, zu welchen („Letzten“) Gelübden ein Jesuit nach Abschluß seiner Ausbildungszeit zugelassen wird. Die „Professoren“ legen feierliche, die „Koadjutoren“ einfache Gelübde ab. Zu den Gelübden der „Professoren“ können nur Priester zugelassen werden. Sie legen entweder nur die drei üblichen Ordensgelübde ab oder – das ist der Normalfall – auch das vierte Gelübde des besonderen Gehorsams gegenüber dem Papst in bezug auf Sendungen. Die „formierten Koadjutoren“ legen nur die drei üblichen Ordensgelübde ab. Sie sind teils Priester („geistliche Koadjutoren“), teils Brüder (früher als „zeitliche Koadjutoren“ bezeichnet).

²⁷ D. 7, Nr. 8.

²⁸ D. 9, Nr. 15.

²⁹ D. 18, Nr. 20.

³⁰ D. 34.

³¹ D. 54, Nr. 1.

³² D. 19, Nr. 14.

³³ D. 18, Nr. 21.

³⁴ Secretaria Status, Brief vom 6.6.1966, in: AR 14 (1966) 1006f., auch abgedruckt in: Ochoa, *Leges Ecclesiae*, III 4987 (Nr. 3443).

³⁵ D. 18, Nr. 20 c).

³⁶ 32. GK, D. 4.

³⁷ Vgl. etwa die Frage nach dem ständigen Diakonats (D. 9), dem Zeitpunkt der Letzten Gelübde (D. 10), den Allgemeinen Regeln (D. 11, Nr. 54) und der Zusammensetzung der Provinzkongregation (D. 14).

Unterscheidung zwischen Professoren und geistlichen Koadjutoren abzuschaffen; außerdem gab es den Wunsch, daß auch die Brüder zu denselben vier feierlichen Gelübden wie die Professoren zugelassen werden sollten. Papst Paul VI. hatte jedoch von Beginn der Kongregation an zu verstehen gegeben, daß er den dazu erforderlichen Änderungen der Formula Instituti nicht zustimmen werde; nach einigem Hin und Her mußte das Anliegen deshalb von der Kongregation ad acta gelegt werden.³⁸ Im Armutsrecht gelang ihr demgegenüber eine umfassende Neuordnung.³⁹ Die dazu erforderliche Bestätigung wurde von Papst Paul VI. zunächst nur „ad experimentum“ gewährt⁴⁰; Papst Johannes Paul II. gewährte sie später jedoch jedoch endgültig.⁴¹

Im Jahre 1978 errichtete der Generalobere eine Kommission, die einen Entwurf für ein umfassendes Gesetzbuch der Gesellschaft Jesu vorbereiten sollte, in das sowohl die Satzungen als auch die Dekrete der Generalkongregationen Eingang finden sollten.⁴² Der von dieser Kommission entworfene Text stieß jedoch auf vielfache Kritik; der Haupteinwand lautete, die Satzungen würden darin zu sehr untergehen. Der Entwurf wurde daraufhin fallengelassen; das Anliegen, das Eigenrecht in einer besser geordneten Form zusammenzufassen, blieb freilich bestehen und wurde auf der 33. Generalkongregation im Jahre 1983 wieder aufgegriffen. [267]

Diese Generalkongregation war zur Wahl eines neuen Generaloberen zusammengetreten. P. Arrupe hatte nach einem Schlaganfall seinen Rücktritt angeboten; als sein Nachfolger wurde P. Peter-Hans Kolvenbach gewählt. Was einzelne rechtliche Veränderungen angeht, hat die 33. Generalkongregation vor allem die Vorschriften über die Zusammensetzung der Generalkongregation revidiert.⁴³ Die Anpassung des Eigenrechts an den Codex Iuris Canonici von 1983 wollte die Generalkongregation nicht selbst in die Hand nehmen. Vielmehr übertrug sie dem Generaloberen die nötigen Vollmachten und trug ihm im übrigen auf, seine diesbezüglichen Entscheidungen der nächsten Generalkongregation zur Überprüfung vorzulegen.⁴⁴ Darüber hinaus gab sie dem Generaloberen, wie bereits erwähnt, den Auftrag, eine umfassende Revision des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu vorzubereiten.⁴⁵

Der Sache nach war im Hinblick auf eine solche Revision seit der 31. Generalkongregation bereits viel geschehen. Der Auftrag der 33. Generalkongregation zielte demgemäß in erster Linie daraufhin, dem erneuerten Eigenrecht auch in formaler Hinsicht eine klarere Struktur zu geben, ähnlich wie es die 27. Generalkongregation im Jah-

³⁸ Vgl. 32. GK, D. 8.

³⁹ D. 12.

⁴⁰ Secretaria Status, Brief vom 2.5.1975, in: AR 16 (1975) 456-461; auch abgedruckt in: Ochoa, Leges Ecclesiae, V 7021 (Nr. 4379).

⁴¹ Secretaria Status, Brief vom 3.11.1983, in: AR 18 (1983) 1100f.; auch abgedruckt in: Ochoa, Leges Ecclesiae, VI 8713 (Nr. 5007).

⁴² Siehe AR 18 (1980) 220; vgl. dazu: J. M. Díaz Moreno, San Ignacio y la ley (Reflexiones sobre la actualización y renovación del Derecho de la Compañía de Jesús), in: Manresa 68 (1996) 139.

⁴³ D. 3.

⁴⁴ D. 6, II, Nr. 1. Der Generalobere erließ die notwendigen Vorschriften in den Jahren 1985/1986; siehe dazu AR 19 (1985) 251-253; 19 (1986) 505-507.

⁴⁵ D. 6, II, Nr. 2.

re 1923 nach dem Erscheinen des CIC/1917 getan hatte. Die entscheidenden Weichenstellungen für die Neuordnung wurden vom Generaloberen zusammen mit seinen Beratern vorgenommen und fanden die Zustimmung der Provinziäle des Ordens, die im Jahre 1990 in Loyola zur einer „Kongregation der Provinziäle“ versammelt waren. Weitere Etappen der Revision waren Beratungen mit Fachleuten aus allen Teilen des Ordens sowie die Beratungen auf den Provinzkongregationen, die die 34. Generalkongregation vorzubereiten hatten.

Die 34. Generalkongregation, die im Jahre 1995 stattfand, hat die Revision des Eigenrechts zu einem ihrer Hauptanliegen gemacht.⁴⁶ Als Ergebnis daraus erschien eine durch Anmerkungen auf den neuesten Stand gebrachte Ausgabe der Satzungen der Gesellschaft Jesu sowie – unter dem Titel „Ergänzende Normen zu den Satzungen der Gesellschaft Jesu“ – eine Neuzusammenstellung der Dekrete aller 34 Generalkongregationen, soweit diese Dekrete von bleibender Bedeutung waren. Zu den relativ wenigen inhaltlichen rechtlichen Veränderungen, die die 34. Generalkongregation vorgenommen hat, zählen Vorschriften über die interprovinzielle Zusammenarbeit⁴⁷, die verschiedenen Kongrega-[268]tionen⁴⁸ und die Assistenten und Berater des Generaloberen⁴⁹. Was die dem Papst vorbehaltenen Angelegenheiten angeht, hatte man bereits im Vorfeld der Kongregation im Hinblick auf die bereits vorliegenden Postulate beim Apostolischen Stuhl vorgefühlt. In bezug auf drei Fragen hatte Papst Johannes Paul II. eine Behandlung durch die Generalkongregation ausgeschlossen. Dabei ging es um die Zulassung von Brüdern zum vierten Gelübde, die Zulassung aller Jesuiten zu feierlichen Gelübden sowie die Wahl des Generaloberen auf bestimmte Zeit. In bezug auf alle anderen Fragen hatte der Papst, auch wenn sie das päpstliche Recht berühren sollten, gegen eine Behandlung auf der Generalkongregation nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß nicht die grundlegende Struktur der Gesellschaft Jesu in Frage gestellt würde. Tatsächlich hat sich die Generalkongregation in einigen Punkten für Änderungen des päpstlichen Rechts ausgesprochen⁵⁰ und dafür vom Papst auch die notwendige Bestätigung erhalten.⁵¹

Wenngleich sich die Darstellung der voranstehend genannten Etappen der Revision des Eigenrechts vor allem an den vier letzten Generalkongregationen und damit an den Veränderungen des von den Generalkongregationen abhängigen Rechts orientiert hat, darf doch nicht übersehen werden, daß in der Zwischenzeit auch auf der Ebene des untergeordneten Rechts, das vom Generaloberen abhängt und z.T. nur das Gebiet einzelner Provinzialskonferenzen oder Provinzen betrifft, tiefgreifende Veränderungen vor sich gegangen sind. Darauf wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen, der sich der Frage zuwendet, wie sich die Revision des Eigenrechts in den einzelnen rechtlichen Dokumenten der Gesellschaft Jesu niedergeschlagen hat.

⁴⁶ Vgl. 34. GK, D. 1, Nr. 1.

⁴⁷ D. 21.

⁴⁸ D. 23, A, B, C und D.

⁴⁹ D. 23, E.

⁵⁰ Siehe Formula Instituti Julius' III., Nr. 2, Anm. 2 und 3; EN 139 § 1.

⁵¹ Secretaria Status, Brief vom 10.6.1995, in: AR 21 (1995) 126f.

II. Die Revision der einzelnen Dokumente

An der von Papst Julius III. im Jahre 1550 erlassenen „Formula Instituti“, die innerhalb des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu den obersten Rang einnimmt, wollte die Gesellschaft Jesu über mehr als vierhundert Jahre hin nichts verändern, weder dem Wortlaut noch der Sache nach. Die 32. Generalkongregation konnte sich mit ihrem Wunsch, in der Frage der Grade Veränderungen vorzunehmen, beim Papst – wie gesagt – nicht durchsetzen. Zu Veränderungen der „Formula Instituti“ kam es erst durch die 34. Generalkongregation. Sie hat zwar den Wortlaut unangetastet gelassen, ihm aber zwei Anmerkungen hinzu-[269]gefügt, die darauf hinweisen, daß die betreffenden Bestimmungen der Formula Instituti auf ihren Wunsch hin vom Papst aufgehoben wurden. Dabei geht es zum einen darum, daß die Aufhebung von Kollegien nun nicht mehr der Generalkongregation vorbehalten ist, sondern – unter Berücksichtigung bestimmter Beispruchsrechte – vom Generaloberen selbst vorgenommen werden kann.⁵² Der in der Formula Instituti enthaltene Vorbehalt hatte sich als unpraktikabel erwiesen und dazu geführt, daß in der Vergangenheit jede Generalkongregation von neuem dem Generaloberen die Vollmacht übertragen hatte, solche Aufhebungen selber vorzunehmen. Die andere geänderte Bestimmung betrifft die Zusammensetzung der Generalkongregation. Die vollberechtigte Teilnahme an ihr war nach der Formula Instituti nur für Professoren⁵³ möglich. Aufgrund der nun vorgenommenen Änderung können auch formierte Koadjutoren nicht nur als sogenannte „Prokuratoren ad negotia“, sondern mit vollem aktiven Stimmrecht teilnehmen. Aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Apostolischen Stuhls wurde der Anteil der formierten Koadjutoren unter den Mitgliedern der Generalkongregation allerdings auf höchstens 10 Prozent begrenzt.⁵⁴

Den zweiten Rang an Würde und Autorität nehmen innerhalb des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu die vom hl. Ignatius verfaßten „Satzungen“ (Constitutiones)⁵⁵ ein, die ihre rechtliche Geltung daraus ableiten, daß sie nach seinem Tod von der 1. Generalkongregation im Jahre 1558 beschlossen wurden. Aufgrund eines von Papst Paul III. im Jahre 1544 verliehenen Privilegs ist die Generalkongregation in der Lage, die Bestimmungen der Satzungen zu verändern, ohne dafür einer besonderen päpstlichen Bestätigung zu bedürfen; vielmehr gelten die vorgenommenen Änderungen als ohne weiteres mit päpstlicher Autorität bestätigt.⁵⁶ Bereits die 3. Generalkongregation hatte

⁵² EN 402 § 3.

⁵³ Zu den Begriffen „Professe“ und „formierter Koadjutor“ siehe oben Anm. 26.

⁵⁴ 34. GK, D. 23, A, Nr. 2, 1E-2E.

⁵⁵ Der Ausdruck „Satzungen“ ist hier im weiten Sinne gebraucht. Er umfaßt sowohl das „Allgemeine Examen“ als auch die „Satzungen“ im engeren Sinn, jeweils zusammen mit den zugehörigen Erläuterungen („Declarationes“).

⁵⁶ Paul III., „Iniunctum Nobis“, vom 14.3.1544, in: Monumenta Ignatiana, Series tertia: Sancti Ignatii de Loyola Constitutiones Societatis Iesu, tom. I: Monumenta Constitutionum praevia, Roma 1923, 81-86. Vgl. Compendium privilegiorum Societatis Iesu (1997), Nr. 12-13, in: Manuale practicum, S. 195f., Nr. 375-376. Die Satzungen der Gesellschaft Jesu sind nicht mit den in c. 587 genannten „Konstitutionen“ identisch. „Was aufgrund der Anweisung des allgemeinen Kirchenrechts in das 'grundlegende Rechtsbuch' der Insti-

im Jahre 1573 [270] angeordnet, daß der Wortlaut der Satzungen als solcher nicht verändert werden sollte und etwaige Änderungen statt dessen in anderer Weise niedergelegt werden sollten.⁵⁷ Als Folge davon kam es zu Ausgaben der Satzungen, die mit Anmerkungen versehen waren, aus denen hervorging, welche Bestimmungen im Laufe der Jahrhunderte durch Veränderungen des allgemeinen Kirchenrechts oder durch Beschlüsse späterer Generalkongregation aufgehoben, geändert oder verbindlich ausgelegt worden waren.⁵⁸ Während solche Anmerkungen in der Vergangenheit nur die Autorität des jeweiligen Herausgebers besaßen, fügte die 34. Generalkongregation dem Text der Satzungen erstmals Anmerkungen („Notae“) hinzu, die mit der Autorität der Generalkongregation beschlossen worden waren. Mit der Hinzufügung von Anmerkungen zu den Satzungen wurde nach den Worten des Generaloberen „die Hoffnung verbunden, daß die Satzungen ihre erste und ursprüngliche inspirierende und normative Kraft für das Leben der Gesellschaft wiedergewinnen würden und daß sie nicht ein bloß geistliches und lehrhaftes Dokument blieben, das an vergangene Zeiten gebunden und deswegen veraltet wäre“⁵⁹. Die von der 34. Generalkongregation beschlossenen Anmerkungen beginnen mit einem der Worte „Abrogatum“ (aufgehoben), „Obrogatum“ (geändert) oder „Declaratum“ (erklärt). Die Anmerkungen der ersten beiden Arten gehen teils auf Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts, teils auf Beschlüsse von Generalkongregationen zurück; die Anmerkungen der dritten Art beziehen sich notwendigerweise auf Auslegungen, die von einer Generalkongregation vorgenommen wurden. Die Zahl der Anmerkungen, die von ihrem Inhalt her auf Beschlüsse von Generalkongregation zurückgehen, beträgt etwas über hundert. Etwa zwei Drittel davon gehen auf Beschlüsse der letzten vier Generalkongregationen zurück, vor allem auf die 31. und 34. Generalkongregation. Bei den einschlägigen Beschlüssen der 31. Generalkongregation handelt es sich ganz überwiegend um Auslegungen, nicht um eine eigentliche Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Satzungen. Die 32. Generalkongregation hat an den Satzungen einige wenige Änderungen vorgenommen, die sich vor allem auf das Armutsrecht beziehen.⁶⁰ Die 33. Generalkongregation hat die Vorschrift über die Zusammensetzung [271] der Generalkongregation geändert.⁶¹ Die 34. Generalkongregation hat über zwanzig Bestimmungen der Satzungen als „aufgehoben“ gekennzeichnet; dabei handelt es sich überwiegend um Vorschriften, die seit längerem obsolet geworden waren (z. B. das Verbot, in den Häusern der Gesellschaft Jesu Spiele

tute des geweihten Lebens eingefügt werden muß, ist in der Formula Instituti enthalten und wird erklärt an den entsprechenden Stellen der Satzungen [270] und der Dekrete der Generalkongregationen, die die Satzungen in bezug auf jene Angelegenheiten erklären oder ändern.“ (EN 14).

⁵⁷ Vgl. *Collectio decretorum*, 1. Ausgabe, Rom 1924, Nr. 14 § 4 Satz 2.

⁵⁸ Eine solche mit Anmerkungen versehene Ausgabe der Satzungen wurde im Jahre 1937 von der Kurie der Gesellschaft Jesu veröffentlicht.

⁵⁹ P.-H. Kolvenbach, Vorwort, in: *Satzungen der Gesellschaft Jesu und Ergänzende Normen*, Deutsche Übersetzung, S. 17, Nr. 3, 1E.

⁶⁰ Siehe Sa 555, Anm. 9, Sa 561, Anm. 14, und Sa 562, Anm. 15.

⁶¹ Siehe Sa 682, Anm. 12.

und Musikinstrumente zu haben⁶²), bei denen nun also nur formell nachvollzogen wurde, was ohnehin längst praktiziert worden war.

Zu jenem Teil des Eigenrechts, der die Autorität der Generalkongregation besitzt, gehören nach den Satzungen zweitens die übrigen Dekrete der Generalkongregationen, drittens die sogenannten „Formulae“ (d. h. Geschäftsordnungen) der Kongregationen sowie viertens eine Reihe von Regelsammlungen. Die Dekrete der Generalkongregationen waren, soweit sie bleibende rechtliche Bedeutung hatten, seit der 27. Generalkongregation in der „Collectio decretorum“ zusammengestellt. Diese im Jahre 1923 erstellte Sammlung hatte gegenüber der „Epitome Instituti“, von der weiter unten die Rede sein wird, eher ein Schattendasein geführt. Sie war aber im Jahre 1961, d. h. nach der 30. Generalkongregation, wieder auf den aktuellen Stand gebracht worden. Im Zuge der nachkonziliaren Revision des Eigenrechts hat man im Jahre 1977 noch einmal eine dritte Ausgabe der „Collectio decretorum“ veröffentlicht, in die die rechtlich relevanten Dekrete der 31. und 32. Generalkongregation eingearbeitet waren. Die 34. Generalkongregation beendete jedoch diese Tradition und ersetzte die „Collectio decretorum“ durch eine Sammlung neuer Art, die den Namen „Ergänzende Normen zu den Satzungen der Gesellschaft Jesu“ (Normae Complementariae Constitutionum Societatis Iesu) erhielt. Wie der Titel schon deutlich macht, sollten die Dekrete der Generalkongregationen in eine größere Nähe zu den Satzungen gerückt werden. Das kommt auch in dem Beschluß zum Ausdruck, daß die Ergänzenden Normen fortan nur zusammen mit der Formula Instituti und den Satzungen in ein und demselben Band veröffentlicht werden sollten.⁶³ Eine enge Beziehung zwischen Satzungen und Ergänzenden Normen wurde auch dadurch hergestellt, daß die Anmerkungen zu den Satzungen in den meisten Fällen einfach nur Verweise auf die einschlägigen Nummern der Ergänzenden Normen enthalten. Durch die Zuordnung zu den Satzungen erhielten die Dekrete der Generalkongregationen subjektiv ein weitaus höheres Gewicht, als es die „Collectio decretorum“ besessen hatte. Dieses Gewicht wurde auch dadurch erhöht, daß die neue Ausgabe der „Satzungen und [272] Ergänzenden Normen“ an die einzelnen Ordensangehörigen verteilt wurde, ähnlich wie früher die „Epitome Instituti“ an die einzelnen verteilt worden war. Aber auch vom Inhalt her sind die Ergänzenden Normen gegenüber der vorausgegangenen Sammlung sehr verschieden. Die „Collectio decretorum“ war von Bestimmungen geprägt, die deutlich rechtlichen Charakter trugen und klare praktische Konsequenzen hatten. Demgegenüber wurden in die Ergänzenden Normen viele Aussagen aus den Beschlüssen der 31. bis 34. Generalkongregation aufgenommen, die sich in eher allgemeiner, richtungweisender Form mit dem Leben und der Sendung der Gesellschaft Jesu befassen und die man nur mit Mühe als „Rechtsnormen“ bezeichnen kann. Diese Vorgehensweise wird besonders deutlich im Hinblick auf die Dekrete der 31. und 32. Generalkongregation. In die dritte Ausgabe der „Collectio decretorum“ hatte man nur

⁶² Siehe Sa 268, Anm. 10.

⁶³ EN, Einführungsdekret, 4E. In der Generalskurie fühlte man sich – wohl zu Recht – zu einer Ausnahme von dieser Bestimmung berechtigt, als man in den Acta Romana Societatis Iesu 21 (1995) 993-1174 den Text der Ergänzenden Normen veröffentlichte, ohne daß die Satzungen in demselben Band veröffentlicht worden wären.

vergleichsweise wenige Aussagen dieser beiden Generalkongregationen aufgenommen, eben jene Aussagen, die deutlich einen rechtlichen Charakter trugen. In die Ergänzenden Normen hat man demgegenüber etwa ein Zehnfaches an Aussagen dieser beiden Generalkongregationen aufgenommen. Insgesamt stammt etwa ein Drittel des Materials der Ergänzenden Normen von den ersten dreißig Generalkongregationen; zwei Drittel stammen von den letzten vier Generalkongregationen. Das bedeutet, von jeder der ersten 30 Generalkongregationen sind durchschnittlich etwa zwölf Entscheidungen oder Formulierungen irgendwie in die Ergänzenden Normen eingegangen; von jeder der letzten vier Generalkongregationen hingegen durchschnittlich 200. Offensichtlich sollten in die Ergänzenden Normen alle wichtigen Aussagen der letzten vier Generalkongregationen aufgenommen werden, unabhängig davon, ob sie rechtlichen Charakter haben oder nicht. Während die „Collectio decretorum“ in allen Teilen den Eindruck einer gewissen „Zufälligkeit“ macht, der davon herrührt, daß einfach das zusammengestellt wurde, was sich im Laufe der Geschichte angesammelt hatte, sind zumindest mehrere Teile der Ergänzenden Normen offensichtlich um Vollständigkeit bemüht: Sie wollen alle Aspekte zur Sprache bringen, die heute im Hinblick auf einen bestimmten Gegenstand als wichtig erscheinen.

Die „Formulae“, d. h. Geschäftsordnungen, der Kongregationen waren im Laufe der Jahrhunderte immer wieder verändert worden. Insbesondere in der Formula der Generalkongregation und der Provinzkongregation wurden sehr häufig Veränderungen vorgenommen. Das gilt erst recht für die Zeit seit dem Zweiten Vatikanum.⁶⁴ Einige wichtige Veränderungen seien hier kurz erwähnt: [273]

– An der Generalkongregation hatten nach den Satzungen jeweils der Provinzial und zwei andere Professoren aus jeder Provinz teilzunehmen.⁶⁵ Die 33. Generalkongregation hat statt dessen ein System entwickelt, wonach die Provinzen je nach ihrer Mitgliederstärke unterschiedlich viele Teilnehmer zur Generalkongregation entsenden.⁶⁶ Dieses neue System sollte auf der nächsten Generalkongregation überprüft werden.⁶⁷ Die 34. Generalkongregation hat es bestätigt, allerdings nach wie vor „ad experimentum“.⁶⁸ Zugleich hat die 34. Generalkongregation mit päpstlicher Genehmigung auch Formierten Koadjutoren die vollberechtigte Teilnahme an der Generalkongregation ermöglicht.⁶⁹

– Das herkömmliche System der „Prokuratorenkongregation“, wonach alle drei Jahre Prokuratoren aus allen Provinzen zusammenzukommen hatten, um über die Notwendigkeit einer Generalkongregation zu entscheiden, wurde von der 31. Generalkongregation dahingehend verändert, daß jedes zweite Mal anstelle der Prokuratorenkon-

⁶⁴ Fundorte der geltenden Fassungen: Formula der Generalkongregation: AR 22 (1998) 453-500; Formula der Prokuratorenkongregation: AR 22 (1996) 97-104; Formula der Provinzkongregation: AR 22 (1997) 175-213; Formula der Kongregation zur Wahl eines Generalvikars auf Zeit: AR 22 (1996) 91-95.

⁶⁵ Sa 682.

⁶⁶ 33. GK, D. 3.

⁶⁷ Ebd. Nr. 4.

⁶⁸ 34. GK, D. 23, A, Nr. 1, 1E.

⁶⁹ 34. GK, D. 23, A, Nr. 2.

gregation eine „Kongregation der Provinziäle“ stattfinden sollte.⁷⁰ Man hielt daran fest, daß die Prokuratorenkongregation (und ebenso die Kongregation der Provinziäle) keine gesetzgebende Gewalt haben sollte; immerhin erlaubte man ihr aber, „unter der Leitung des Generaloberen in allgemeiner Weise die Lage und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besprechen“⁷¹. Vor allem, weil festgelegt worden war, daß das alternierende System der beiden Kongregationen nach einer Generalkongregation in jedem Fall wieder mit einer Prokuratorenkongregation beginnen sollte, hat in den drei Jahrzehnten zwischen der 31. und der 34. Generalkongregation nur eine einzige Kongregation der Provinziäle stattgefunden.⁷² Der 34. Generalkongregation schien dann die Idee einer Kongregation der Provinziäle generell fragwürdig, womöglich weil sie einen weniger „demokratischen“ Charakter hat als die Kongregation der (gewählten) Prokuratoren, und sie hat diese Art von Kongregation wieder abgeschafft.⁷³ Zugleich wurde festgelegt, daß die Prokuratorenkongregation fortan alle vier Jahre stattfinden sollte.⁷⁴ Als eine Art Ausgleich für die frühere Kongregation der Provinziäle wurde festgelegt, daß der Generalobere etwa alle sechs Jahre ein Treffen aller Provinziäle einberufen sollte, „um die Lage, die Probleme und Initiativen der gesamten Gesellschaft zu erörtern, wie auch die internationale und provinzübergreifende Zusammenarbeit“⁷⁵.

– Die Provinzkongregation, die vor General- und Prokuratorenkongregationen stattzufinden hat, um die Vertreter der betreffenden Provinz zu wählen und über das Vorbringen von „Postulaten“ zu befinden, war bis zur 31. Generalkongregation neben jenen, die von Amts wegen teilnahmen, aus den der Profeß nach ältesten Provinzangehörigen mit vier Gelübden zusammengesetzt. Die gestiegene Lebenserwartung hatte dabei zwangsläufig zu einem immer höheren Durchschnittsalter der Teilnehmer der Provinzkongregationen geführt. In Anbetracht dessen hat die 31. Generalkongregation entschieden, daß die Teilnehmer der Provinzkongregation durch eine auf Provinzebene durchzuführende Briefwahl bestimmt werden sollten. Dabei wurde auch den Formierten Koadjutoren aktives und passives Wahlrecht gewährt.⁷⁶ Die 32. Generalkongregation hat die Vorschriften über die Zusammensetzung der Provinzkongregation erneut revidiert und dabei innerhalb gewisser Grenzen auch jenen, die noch keine Letzten Gelübde abgelegt haben, aktives und passives Wahlrecht eingeräumt.⁷⁷ Die betreffenden Vorschriften sollten von der nächsten Generalkongregation überprüft werden.⁷⁸ In einem Brief des Staatssekretariats wurde die Ausweitung des Wahlrechts kritisiert und gefordert, die Frage auf eine „angemessenere Weise“ zu lösen.⁷⁹ Dennoch

⁷⁰ 31. GK, D. 39, Nr. 1.

⁷¹ 31. GK, D. 39, Nr. 2, 2E.

⁷² Sie wurde 1990 in Loyola abgehalten.

⁷³ 34. GK, D. 23, C, Nr. 3.

⁷⁴ 34. GK, D. 23, C, Nr. 2.

⁷⁵ 34. GK, D. 23, C, Nr. 4.

⁷⁶ 31. GK, D. 40, Nr. 2.

⁷⁷ 32. GK, D. 14, Nr. 6-12.

⁷⁸ 32. GK, D. 14, Nr. 11 c).

⁷⁹ Secretaria Status, Brief vom 2.5.1975, Anhang, letzter Abschnitt; in: AR 16 (1975) 461, auch abgedruckt in: Ochoa, *Leges Ecclesiae*, V 7021 (Nr. 4379).

wurden die betreffenden Vorschriften von der 33. Generalkongregation vorläufig⁸⁰ und von der 34. Generalkongregation endgültig⁸¹ bestätigt. Zugleich wurde die Kompetenz der Provinzkongregation durch die Bestimmung erweitert, zu Beginn der Kongregation werde „der Provinzial einige Fragen zur Lage der Provinz vorlegen, damit die Kongregation unter Leitung des Provinzials eine Beratung über die Situation der Provinz abhalten kann“. ⁸² [275]

– Auch die letzte der vier Arten von Kongregationen, die „Kongregation zur Wahl eines Generalvikars⁸³ auf Zeit“, die in dem Fall, daß der Generalobere aus seinem Amt ausscheidet, für eine Übergangszeit einen Vertreter zu wählen hat, wurde einigen Veränderungen unterzogen.⁸⁴ Diese Kongregation hat ihre praktische Bedeutung jedoch weitgehend verloren, da der Generalobere verpflichtet wurde, im voraus für den Fall, daß er aus dem Amt ausscheidet, einen Vertreter zu bestimmen.⁸⁵ Die Kongregation wird also nur noch nötig, wenn er diese Ernennung unterlassen hat oder wenn der Ernannte aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung steht.

Zum Bereich der „Regeln“, die die Autorität der Generalkongregation besitzen, gehörten bis zur 31. Generalkongregation das „Summarium der Konstitutionen“, die „Allgemeinen Regeln“ (Regulae communes), die vom hl. Ignatius verfaßten „Regeln der Bescheidenheit“ (Regulae modestiae), die Amtsvorschriften des Generalvikars sowie die Regeln der Assistenten des Generaloberen und des Admonitors des Generaloberen.⁸⁶ Die 31. Generalkongregation entschied sich, die Zuständigkeit für das Summarium der Konstitutionen und die Allgemeinen Regeln an den Generaloberen zu übertragen.⁸⁷ Zugleich empfahl sie ihm, „möglichst bald“ eine Revision aller Regeln durchzuführen, auch jener, die von seiner eigenen Autorität abhängen.⁸⁸ Zu dieser Revision war es aber in den acht Jahren bis zur 32. Generalkongregation nicht gekommen. Die 32. Generalkongregation hat daraufhin die „Allgemeinen Regeln“, deren Einhaltung in der Zwischenzeit ohnehin weitgehend außer Übung gekommen war, einfach aufgehoben.⁸⁹ Als Ersatz dafür empfahl sie dem Generaloberen, „nach seinem Ermessen eine Zusammenfassung der Dekrete der 31. und 32. Generalkongregation und seiner eigenen Briefe an die Gesellschaft seit der 31. Generalkongregation zu veröffentlichen. Dieses Summarium könnte als eine Sammlung der wesentlichen Punkte unseres Ordenslebens gelten.“⁹⁰ Der Generalobere kam dieser Aufforderung im Jahre 1976 durch die Veröffentlichung des Büchleins „Ordensleben in der Gesellschaft Jesu – Geistliche Wei-

⁸⁰ 33. GK, D. 5, 1E.

⁸¹ 34. GK, D. 23, D, Nr. 7.

⁸² 34. GK, D. 23, D, Nr. 8.

⁸³ Hier im Sinne von: Stellvertreter des Generaloberen.

⁸⁴ 34. GK, D. 23, B.

⁸⁵ EN 368 § 1.

⁸⁶ Siehe *Collectio decretorum*, 2. Ausgabe (1961), Nr. 3 § 2, 3E.

⁸⁷ 31. GK, D. 19, Nr. 15.

⁸⁸ 31. GK, D. 19, Nr. 14.

⁸⁹ 32. GK, D. 11, Nr. 54.

⁹⁰ Ebd., Nr. 54 a).

sung“ nach.⁹¹ Es wurde vierzehn Jahre später durch das Büchlein „Jesuit sein heute“ [276] ersetzt, das zugleich auch die vorausgegangene Ausgabe des Summariums der Konstitutionen ersetzte.⁹² Da die genannten Büchlein nur eine Auswahl von Zitaten aus anderen Dokumenten darstellen, werden sie nicht mehr als eigenständige Rechtsquellen angesehen. Die dargestellten Entwicklungen haben dazu geführt, daß heute nur noch vier mit der Autorität der Generalkongregation erlassene Regelsammlungen in Geltung stehen, nämlich die – leicht überarbeiteten⁹³ – Amtsvorschriften des Generalvikars sowie die – unveränderten – Regeln der Bescheidenheit, der Assistenten und des Admonitors des Generaloberen.⁹⁴

Eine gewisse Zwischenstellung zwischen dem von der Generalkongregation und dem vom Generaloberen abhängigen Recht nehmen die „Statuten über die Armut“ (Statuta de paupertate) ein, die für eine Übergangszeit von 1967 bis 1997 eine eigenständige Rechtsquelle darstellten. Sie gehen zurück auf eine von der 31. Generalkongregation eingesetzte Kommission, die den Auftrag hatte, einen Entwurf für die Revision des gesamten Armutsrechts vorzubereiten, und wurden im Jahre 1967 vom Generaloberen versuchsweise bis zur nächsten Generalkongregation in Kraft gesetzt.⁹⁵ Aufgrund der Neuordnung des Armutsrechts durch die 32. Generalkongregation hat er im Jahre 1976 eine überarbeitete Fassung der Statuten in Kraft gesetzt.⁹⁶ Die 34. Generalkongregation hat die Bestimmungen der Statuten weitgehend in die „Ergänzenden Normen“ aufgenommen; die restlichen Bestimmungen der Statuten wurden im Jahre 1997 in das „Manuale practicum“ aufgenommen. Die Statuten haben seitdem ihre Bedeutung als eigenständige Rechtsquelle verloren.⁹⁷

Das vom Generaloberen erlassene Recht wird mit den Ausdrücken „Regeln“ und „Anordnungen“ bezeichnet.⁹⁸ Was die „Regeln“ für verschiedene Personen und Angelegenheiten angeht, waren zur Zeit der 31. Generalkongregation etwa 50 verschiedene Sammlungen in Geltung, etwa die Regeln für Provinziäle, für Hausobere, für Novizenmeister, für Reisende usw. Die 31. Generalkongregation trug dem Generaloberen die Revision dieser Regeln auf. Dazu kam es aber nicht; vielmehr geriet die Einhaltung der Regeln einfach weitgehend außer [277] Übung. Der Generalobere hat daraus im Jahre 1990 die Konsequenz gezogen und alle Regelsammlungen auch formell außer Kraft gesetzt.⁹⁹ In den Jahren 1975/1976 waren allerdings – nun nicht mehr in lateinischer, sondern in englischer Sprache – einige neue Sammlungen in Kraft gesetzt worden, die der Sache nach an die Stelle früherer Regeln traten, in ihrem Titel jedoch nicht mehr als „Regeln“, sondern als „Richtlinien“ (Guidelines) bezeichnet wurden. Dabei handelt es

⁹¹ Lateinische Originalfassung in: AR 16 (1976) 632-675.

⁹² Englische Originalfassung unter dem Titel „To Live as a Jesuit Today“, Rom 1990.

⁹³ Siehe 31. GK, D. 43, Nr 2 und 3; vgl. auch 31. GK, D. 41, Nr. 2.

⁹⁴ Siehe EN 12 § 1, 3E.

⁹⁵ Siehe AR 15 (1967) 58-90.

⁹⁶ Siehe AR 16 (1976) 911-942.

⁹⁷ Siehe: Manuale practicum, Animadvertendum, 2E (S. V).

⁹⁸ Vgl. EN 13 § 1.

⁹⁹ Brief vom 1.1.1990, in: AR 20 (1990) 302-304.

sich um die „Richtlinien für Provinziäle“¹⁰⁰, die „Richtlinien für Hausobere“¹⁰¹ sowie die „Richtlinien für die Unterscheidung und die wechselseitige Beziehung zwischen dem Leiter eines Werkes und dem Oberen“¹⁰². Die 34. Generalkongregation hat dem Generaloberen empfohlen, diese drei Dokumente zu überarbeiten; bei zweien dieser Dokumente ist das inzwischen geschehen.¹⁰³

Was die „Anordnungen“ (ordinationes) der Generaloberen angeht, hatte die 27. Generalkongregation im Jahre 1923 bestimmt, daß alle noch geltenden Anordnungen in die „Epitome Instituti“¹⁰⁴ aufgenommen werden sollten; andernfalls seien sie – ausgenommen diejenigen, die sich auf die Studien beziehen – als aufgehoben anzusehen.¹⁰⁵ Die beiden Ausgaben des „Compendium practicum iuris Societatis Iesu“, das die „Epitome“ ablöste, enthielten eine ähnliche Aussage.¹⁰⁶ Das „Manuale practicum iuris Societatis Iesu“, das 1997 seinerseits das „Compendium“ ablöste, stellt ebenso fest, nicht darin aufgenommene Anordnungen der Generaloberen hätten keine Geltung mehr. Anschließend wird allerdings auf die Fortgeltung einiger Dokumente hingewiesen, die nicht in das Manuale aufgenommen wurden, aber nach wie vor in Geltung stehen, nämlich die „Allgemeinen Normen über die Studien der Jesuiten“¹⁰⁷ [278] und die „Instruktion über die Vermögensverwaltung“¹⁰⁸. Im Anhang des Manuale sind die im Jahre 1987 erlassenen¹⁰⁹ Bestimmungen über die Veröffentlichung von Büchern und anderen für die Veröffentlichung bestimmten Werken abgedruckt¹¹⁰, deren Fortgeltung sich auch aus den „Ergänzenden Normen“ ergibt.¹¹¹ Außerdem wurden im Jahre 1997 die „Practica quaedam“ in einer überarbeiteten Fassung herausgegeben; dabei handelt es sich um „Richtlinien für die Korrespondenz mit Pater General und die Erledigung konkreter Angelegenheiten“¹¹². Schließlich sind noch eine Reihe von Dokumenten des Generaloberen zu nennen, die einzelne Aspekte oder Abschnitte der Ausbildung betreffen und zumindest teilweise ebenfalls den Charakter von Anordnungen des Generaloberen tragen. Darin geht es vor allem um die geistliche Ausbildung¹¹³, das Noviziat¹¹⁴, die Zeit zwi-

¹⁰⁰ Englisches Original in: AR 16 (1975) 560-594.

¹⁰¹ Englisches Original in: AR 16 (1975) 595-610.

¹⁰² „16 (1976) 1036-1047.

¹⁰³ Im Jahre 1998 sind überarbeitete Fassungen der „Richtlinien für Hausobere“ (AR 22 [1998] 365-379) und der „Richtlinien für die Beziehung zwischen dem Oberen und dem Leiter eines Werkes“ (AR 22 [1998] 381-391) herausgegeben worden. Eine überarbeitete Fassung der „Richtlinien für Provinziäle“ ist bislang (Stand: September 2000) nicht herausgegeben worden.

¹⁰⁴ Nähere Informationen über die „Epitome“ siehe unten S.

¹⁰⁵ Collectio decretorum, 1. Ausgabe (1923), Nr. 8 § 1, 4E, in: AR 4 (1923) 30.

¹⁰⁶ Compendium practicum iuris Societatis Iesu, 1. Ausgabe, Rom 1977, S. IV, letzter Absatz; 2. Ausgabe, Rom 1986, S. IV, letzter Absatz.

¹⁰⁷ AR 17 (1979) 903-938.

¹⁰⁸ AR 17 (1979) 939-1076. Es handelt sich dabei um die überarbeitete Fassung eines ursprünglich im Jahre 1935 erlassenen Dokuments.

¹⁰⁹ Siehe AR 19 (1987) 1018-1026.

¹¹⁰ Manuale practicum, Nr. 171-179.

¹¹¹ Siehe EN 296.

¹¹² So der Untertitel. Um die „Practica quaedam“ geht es der Sache nach auch in EN 359.

¹¹³ Lateinisches Original: AR 15 (1967) 103-133.

schen Noviziat und Magisterium¹¹⁵ und den „Priestermonat“¹¹⁶. Für alle voranstehend genannten Dokumente, die Anordnungen des Generaloberen enthalten, gilt, daß sie in der Zeit seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil entweder erstmals oder zumindest in tiefgreifend überarbeiteter Form herausgegeben wurden.

Die Fülle der von verschiedenen Autoritäten – Papst, Generalkongregation, Generaloberer – stammenden, häufig aber dieselben Gegenstände betreffenden Rechtsnormen hatten es schon länger angeraten erscheinen lassen, ein Handbuch für die Praxis zusammenzustellen, das diese Normen nach Themen geordnet zusammenstellt. Die 27. Generalkongregation hatte im Zuge ihrer Neuordnung des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu auch die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe eines solchen Handbuchs beschlossen, das auch die einschlägigen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 mit aufzuführen sollte. Der Sekretär der Gesellschaft Jesu veröffentlichte daraufhin im Jahre 1924 die „Epitome Instituti Societatis Iesu additis praecipuis praescriptis ex iure communi regularium“. Die „Epitome“ war keine primäre Rechtsquelle; sie referierte nur die Bestimmungen, die aus anderen Quellen (dem CIC, der Formula Instituti, den Satzungen usw.) hervorgingen. Eine gewisse Sonderstellung nahm sie allerdings, wie schon erläutert, im Hinblick auf die Anordnungen der Generaloberen ein. Die Epitome wurde seit 1924 noch mehrmals überarbeitet und erschien später zusammen mit den Satzungen der Gesellschaft Jesu in ein und demselben Band; die letzte Ausgabe wurde im Jahre 1962 veröffentlicht. Im Jahre 1977 wurde sie durch das „Compendium practicum iuris Societatis Iesu“ ersetzt, das eine ähnliche Funktion erfüllte. Das Compendium konzentrierte sich allerdings, wie schon sein Vorwort deutlich machte, mehr auf Vorschriften „administrativer“ und „rechtlicher“ Art. Den Unterschied zwischen der „Epitome“ und dem „Compendium“ könnte man in Analogie zu dem eingangs erläuterten Unterschied zwischen den Begriffen „Institut“ und „Eigenrecht“ verstehen. Als Grund für den gegenüber der „Epitome“ veränderten Charakter des „Compendium“ wurde angegeben, man könne für die weniger rechtlichen und mehr geistlichen und apostolischen Aspekte des Instituts inzwischen auf andere Quellen zurückgreifen, namentlich auf die Satzungen, die inzwischen in mehreren modernen Sprachen vorlagen, die Dekrete der Generalkongregationen sowie das Büchlein „Ordensleben in der Gesellschaft Jesu – Geistliche Weisung“.¹¹⁷ Im Jahre 1986 wurde eine überarbeitete Ausgabe des „Compendium practicum“ veröffentlicht, die durch das Erscheinen des Codex Iuris Canonici von 1983 veranlaßt war. Das „Compendium“ wurde zwei Jahre nach der 34. Generalkongregation durch das „Manuale practicum iuris Societatis Iesu“ abgelöst. Gegenüber dem „Compendium“ hat das „Manuale“ einen deutlich verringerten Umfang. Aufgrund des hohen Stellenwerts, den die Satzungen und Ergänzenden Normen eingenommen hatten, wollte man in das „Manuale“ vor allem diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts und des Eigenrechts aufnehmen, die sich in den Satzungen und Ergänzenden Normen nicht finden. Das „Manuale“ behandelt die einzelnen Gegen-

¹¹⁴ Spanisches Original: AR 22 (1998) 329-338.

¹¹⁵ Französisches Original: AR 20 (1988) 80-106.

¹¹⁶ Englischsprachiges Original: AR 17 (1979) 1077-1081.

¹¹⁷ So das „Animadvertendum“ zum Compendium practicum, S. III; vgl. auch AR 17 (1978) 228.

stände daher nicht mehr in umfassender Weise, sondern enthält zunächst häufig nur Verweise auf die entsprechenden Abschnitte der Satzungen und Ergänzenden Normen und fügt anschließend nur die darüber hinausgehenden Bestimmungen an. Das Vorwort erklärt, wenngleich sich das Manuale an alle Jesuiten richte, bestehe doch die Hoffnung, daß es in besonderer Weise den Oberen, ihren Konsultoren sowie den Amtsträgern eine Hilfe sein würde.¹¹⁸

Im Anhang des „Manuale practicum“ ist ein neues Kompendium der Privilegien der Gesellschaft Jesu abgedruckt.¹¹⁹ Die 33. Generalkongregation hatte [280] dem Generaloberen aufgetragen, eine Revision der Privilegien vorzubereiten.¹²⁰ Der Sache nach handelte es sich dabei vor allem um den Auftrag, zu untersuchen, welche der im Laufe der Jahrhunderte vom Papst bzw. Apostolischen Stuhl sowie vom Konzil von Trient verliehenen Privilegien angesichts der inzwischen eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen nach wie vor in Geltung stehen. Das neue Kompendium zählt 56 Privilegien auf, die allerdings von sehr unterschiedlicher praktischer Bedeutung sind. Einige von ihnen schützen die Eigenart der Gesellschaft Jesu gegen eine übertriebene Vereinheitlichung, die eine Anwendung der Vorschriften des CIC in den betreffenden Angelegenheiten mit sich bringen würde. Das betrifft etwa die Besonderheiten der Gelübde in der Gesellschaft Jesu. Bei etlichen anderen Privilegien handelt es sich hingegen eher um historische Relikte, die nur noch wenig praktische Bedeutung haben dürften.

Was jene Rechtsquellen angeht, die sich nicht an die gesamte Gesellschaft Jesu, sondern nur an bestimmte geographische Gebiete wenden, waren bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils hinein vor allem die „Consuetudinarien“ der einzelnen Provinzen zu nennen, in denen Fragen des Alltagslebens bis in die kleinsten Einzelheiten hinein geregelt wurden.¹²¹ Ihr Inhalt ergab sich, wie der Name schon sagt, aus den in den betreffenden Provinzen herrschenden Gewohnheiten. Die „Consuetudinarien“ wurden jedoch vom Generaloberen approbiert¹²² und erhielten dadurch den Charakter von schriftlichen Rechtsquellen. Eine ausdrückliche Aufhebung der Consuetudinarien hat es gleichwohl nicht gegeben; vielmehr ist einfach, wie es dem Charakter von „Consuetudinarien“ vielleicht auch eher entspricht, ihre Befolgung – zumindest in den meisten Teilen der Gesellschaft Jesu – schon in den ersten Jahren nach dem Konzil außer Gewohnheit geraten.

Die vergangenen Jahrzehnte haben allerdings eine Vielzahl neuer rechtlicher Dokumente hervorgebracht, die nur auf Provinzebene oder auf interprovinzieller Ebene Geltung beanspruchen. Um Gesetzeskraft zu haben, bedürfen solche Dokumente nach

¹¹⁸ Manuale practicum, Animadvertendum, S. III.

¹¹⁹ Manuale practicum, Nr. 364-419 (S. 190-213).

¹²⁰ 33. GK, D. 6, II, Nr. 2.

¹²¹ Das letzte Consuetudinarium der deutschen Provinzen erschien im Jahre 1956 unter dem Titel "Consuetudines Provinciarum Germaniae Societatis Iesu"; das letzte Consuetudinarium der österreichischen Provinz erschien im Jahre 1915 unter dem Titel "Consuetudines Provinciae Austriae et Missionis Croatiae Societatis Iesu".

¹²² Vgl. Epitome Instituti, Nr. 776.

wie vor der Approbation seitens des Generaloberen.¹²³ Das vielleicht wichtigste Beispiel sind die für die einzelnen Gebiete erlassenen [281] Ausbildungsordnungen, deren Veröffentlichung von der 31. Generalkongregation angeordnet worden war.¹²⁴

III. Inhaltliche Grundzüge der Revision

Auf viele einzelne Inhalte der Revision des Eigenrechts wurde im Voranstehenden bereits hingewiesen. Im folgenden sollen noch einige andere Grundzüge und Bereiche dieser Revision dargestellt werden. Dabei ist in Anbetracht der Fülle des Rechtsmaterials natürlich nur eine gewisse Auswahl möglich.

Für die Weise, wie ein Jesuit, der vor dem Konzil in die Gesellschaft Jesu eingetreten war, die seitdem eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiet des Eigenrechts erlebt hat, war vermutlich vor allem der Wegfall vieler Reglementierungen des Alltagslebens prägend, das zuvor von der Einhaltung der „Allgemeinen Regeln“ und des Consuetudinarius der betreffenden Provinz bestimmt gewesen war. Die auf diesem Gebiet eingetretenen Veränderungen waren freilich nicht so sehr auf eine formelle Revision der betreffenden Vorschriften zurückzuführen, sondern ergaben sich einfach aus dem Einfluß der veränderten Zeitumstände, die sich im übrigen auch in anderen Ordensgemeinschaften ähnlich ausgewirkt hatten. Was die Revision des Eigenrechts angeht, stellte sich die Frage, wie auf diese Veränderungen rechtlich gesehen reagiert werden sollte. Die faktische Antwort lautete, daß die eingetretenen Veränderungen – wenn auch mit einer mehr oder weniger großen zeitlichen Verzögerung – nachträglich weitgehend auch formell-rechtlich legitimiert wurden. Zwar hat man die außer Gebrauch geratenen Dokumente durch andere zu ersetzen versucht, etwa durch das Büchlein „Jesuit sein heute“. Derartige Dokumente erreichten jedoch auch nicht annähernd die Bedeutung der alten Regeln und Consuetudinarien. Das liegt nicht nur daran, daß die neuen Dokumente nicht oder jedenfalls nur selten bei Tisch vorgelesen wurden und deswegen viel weniger bekannt wurden als die früheren Dokumente; es liegt vor allem am Inhalt der neuen Dokumente, die viel seltener konkrete Verhaltensweisen vorschreiben und statt dessen eher Weisungen allgemeiner und geistlicher Art vorlegen, deren konkrete Anwendung höhere Ansprüche an das Beurteilungsvermögen des einzelnen stellt. [282]

Manche Regelungsgegenstände, die das Eigenrecht früher weltweit einheitlich ordnete, sind im Zuge der Revision in die Zuständigkeit einzelner Provinzen oder – häufiger – Provinzialsynoden gelegt worden. Das Beispiel der Ausbildungsordnungen wurde bereits genannt. Andere Gegenstände, für die eine von Gebiet zu Gebiet unterschiedliche Normierung gefördert wurde, sind etwa Vorschriften über das Gemeinschaftsleben¹²⁵, insbesondere die Tischlesung¹²⁶ und die Klausur¹²⁷, sowie die interpro-

¹²³ Vgl. 32. GK, D. 11, Nr. 54 b); EN 330.

¹²⁴ 31. GK, D. 9, Nr. 16; vgl. 32. GK, D. 6, Nr. 50. Für die deutschsprachigen Provinzen siehe: Grundlinien der Ausbildung in den deutschsprachigen Provinzen der Gesellschaft Jesu, hrsg. im Auftrag der Provinzialsynode der Zentraleuropäischen Assistenz, München 1996. (Auf dem Titelblatt heißt es fälschlich: „... der Deutschen Assistenz“.)

¹²⁵ Vgl. 31. GK, D. 19, Nr. 7 g) und h).

vinzielle Zusammenarbeit¹²⁸. Diese „Dezentralisierung“ des Eigenrechts ging bisweilen mit der Schaffung neuer Kommissionen einher, etwa der Ausbildungskommission¹²⁹ und der „Kommission für die Auswahl der Arbeiten“¹³⁰.

Was die rechtlichen Unterschiede zwischen Brüdern und Priestern, Mitbrüdern mit Ersten und Letzten Gelübden, Koadjutoren und Professoren angeht, ist es zu der von der 32. Generalkongregation angestrebten „großen Lösung“, wie bereits gesagt, nicht gekommen. Gleichwohl sind im Laufe der Zeit etliche einzelne Unterschiede beseitigt worden, so daß das faktische Gewicht der genannten Unterscheidungen deutlich verringert wurde:

– Zu einer Beseitigung unnötiger Unterschiede zwischen Brüdern und Priestern bzw. Scholastikern sowie zu einer Verbesserung der Ausbildung der Brüder hatte bereits das Konzil aufgerufen.¹³¹ Dementsprechend betonen die neueren Normen der Gesellschaft Jesu mit Nachdruck die Teilhabe von Brüdern und Priestern an ein und derselben apostolischen Berufung der Gesellschaft Jesu.¹³² Sie fordern ein gemeinsames Noviziat von Bruder- und Scholastikernovizen¹³³ und die Beseitigung aller Unterschiede im Kommunitätsleben.¹³⁴ Die Notwendigkeit des Tertiats war im Prinzip bereits von der 30. Generalkongregation im Jahre 1957 auf die Brüder ausgedehnt worden.¹³⁵ Später wurde auch das Verbot [283] der Satzungen aufgehoben, das den Brüdern verwehrt hatte, Studien zu treiben.¹³⁶

– Im Bereich des Wahlrechts zu bzw. der Teilnahme an Kongregationen wurden die Unterschiede zwischen Professoren und Formierten Koadjutoren abgebaut.¹³⁷ Im Hinblick auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur Provinzkongregation wurde auch die Ungleichbehandlung von Mitbrüdern mit bzw. ohne Letzte Gelübde verringert.¹³⁸

– Für die Entscheidung, ob ein Priester zu den Letzten Gelübden eines Professoren oder eines geistlichen Koadjutors zugelassen wird, wollte man die Bedeutung der früher weitgehend allein ausschlaggebenden umfassenden Prüfung über die Inhalte des philosophisch-theologischen Studiums auf ein Minimum begrenzen.¹³⁹ Die 31. Generalkongregation legte fest, daß zum Nachweis der für die Zulassung zur Professur notwendigen Bildung das Lizentiat oder ein gleichwertiger akademischer Grad in den heiligen

¹²⁶ 31. GK, D. 20, Nr. 1.

¹²⁷ 34. GK, D. 8, Nr. 23; vgl. EN 327 § 2.

¹²⁸ Vgl. 31. GK, D. 48, Nr. 7; 34. GK, D. 21, Nr. 17.

¹²⁹ Vgl. 31. GK, D. 8, Nr. 12; 32. GK, D. 6, Nr. 31 a) und b); EN 61 § 3.

¹³⁰ 31. GK, D. 21, Nr. 15; D. 22; D. 27, Nr. 11; D. 28, Nr. 8; EN 260.

¹³¹ Dekret „Perfectae caritatis“, Nr. 15.

¹³² Vgl. 31. GK, D. 7, Nr. 2; 34. GK, D. 7, Nr. 2 bis 7.

¹³³ EN 43 § 1.

¹³⁴ Vgl. 31. GK, D. 7, Nr. 6 a).

¹³⁵ 30. GK; D. 42, in: AR 13 (1957) 333. Vgl. auch Sa 512, Anm. 8; EN 125 § 1.

¹³⁶ Siehe Sa 117, Anm. 65; EN 81 § 3, 83 § 3, 98, 243 § 2.

¹³⁷ 31. GK, D. 40, Nr. 2 a); 33. GK, D. 5, 2E; 34. GK, D. 23, A, Nr. 2.

¹³⁸ 32. GK, D. 14, Nr. 11; 33. GK, D. 5, 1E; 34. GK, D. 23, D, Nr. 7.

¹³⁹ Vgl. 31. GK, D. 9, Nr. 29; D. 11, Nr. 3 und 4; 32. GK, D. 6, Nr. 51; EN 93 §§ 1 und 2; 121 § 2.

Wissenschaften ausreichend sei.¹⁴⁰ Die 32. Generalkongregation verlangte dann aber zugleich, daß möglichst alle das Lizentiat in Theologie oder Philosophie erwerben.¹⁴¹ Im übrigen hatte schon die 31. Generalkongregation die Möglichkeit eröffnet, geistliche Koadjutoren nachträglich zur feierlichen Profeß zuzulassen.¹⁴² In der Zusammenschau legen diese Bestimmungen die Vermutung nahe, daß der Grad der geistlichen Koadjutoren auf dem Wege der Zulassung möglichst vieler Priester zu den Profeßgelübden mehr oder weniger beseitigt werden sollte.

Was den Inhalt der einzelnen Gelübde angeht, hat sich die Revision des Eigenrechts vor allem mit dem Armutsrecht beschäftigt. Noch in der „Epitome Instituti“ von 1962 erfährt man gleich zu Anfang, die Gesellschaft Jesu sei von ihrem Institut her ein Bettelorden.¹⁴³ Entsprechend dem Auftrag des Konzils, die Ordensleute sollten sich „dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen“¹⁴⁴, erklärte jedoch die 31. Generalkongregation, „daß außer Almosen [284] und Einkünften, wie sie in den Satzungen zugelassen werden, auch der Lohn oder die Vergütung für Arbeiten, die dem Institut gemäß geleistet werden, eine rechtmäßige Quelle der materiellen Güter ist, die für den Lebensunterhalt und die apostolischen Arbeiten der Jesuiten notwendig sind“¹⁴⁵. Die in den Satzungen geforderte Unentgeltlichkeit der Dienste der Jesuiten verlangte demzufolge nach einer angemessenen Neudefinition, die die Unentgeltlichkeit im wesentlichen auf die im engeren Sinne „geistlichen Dienste“ beschränkte.¹⁴⁶ Den wohl wichtigsten Beitrag zur Revision des Armutsrechts leistete die 32. Generalkongregation, die das unpraktikabel gewordene Armutsrecht der Satzungen an die veränderten Verhältnisse anpaßte. Die Unterscheidung der Satzungen zwischen „Kollegien“, denen feste Einkünfte erlaubt waren, und „Profeßhäusern“, denen sie verwehrt waren, hatte im Laufe der Zeit dazu geführt, daß es so gut wie keine Profeßhäuser mehr gab. Eine einfache Lockerung der Armutsvorschriften für die Profeßhäuser war der Generalkongregation nicht möglich, da ihre Teilnehmer entsprechend den Satzungen das Gelübde abgelegt hatten, sich zu einer derartigen Lockerung nicht bereitzufinden.¹⁴⁷ Das Dilemma wurde gelöst durch eine Unterscheidung zwischen Kommunitäten und apostolischen Werken. Auf die Kommunitäten wurden fortan die Vorschriften der Satzungen über Profeßhäuser angewandt, während die apostolischen Werke den Vorschriften über die Kollegien unterstellt wurden, so daß sie über feste Einkünfte verfügen durften. Es wurde zwar nicht im strengen Sinne vorgeschrieben, aber doch gewünscht, daß Kommunitäten und apostolische Werke nicht nur in der Vermögensverwaltung, sondern auch räumlich voneinander getrennt wurden.¹⁴⁸ Im übrigen legen die neueren Vorschriften über das Armutsrecht

¹⁴⁰ 31. GK, D. 11, Nr. 3 § 1; EN 121 § 2.

¹⁴¹ 32. GK, D. 6, Nr. 38; EN 92.

¹⁴² 31. GK, D. 11, Nr. 5; EN 122.

¹⁴³ Epitome Instituti, Nr. 2 § 1.

¹⁴⁴ Dekret „Perfectae caritatis“, Nr. 13.

¹⁴⁵ 31. GK, D. 18, Nr. 15.

¹⁴⁶ Siehe 31. GK, D. 18, Nr. 16.; vgl. EN 181-187.

¹⁴⁷ Sa 553-554; vgl. 31. GK, D. 18, Nr. 14; EN 134; 137; vgl. auch AR 16 (1973) 9f.

¹⁴⁸ 31. GK, D. 19, Nr. 7 f); 34. GK, D. 9, Nr. 8; vgl. EN 179 § 2.

hohen Wert darauf, daß sich der Inhalt des Armutsgelübdes nicht nur in rechtlichen Strukturen, sondern auch in einem einfachen Lebensstil zeigen muß; den Dokumenten fehlt es nicht an konkreten Anweisungen darüber, was das näherhin heißt.¹⁴⁹

Die wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Kongregationen, die in der Gesellschaft Jesu abgehalten werden, wurden bereits dargestellt. Was im übrigen die Leitung der Gesellschaft Jesu angeht, bestand auf örtlicher Ebene die wohl wichtigste Neuerung in der Trennung zwischen der Leitung der Kommunität und der apostolischen Werke. Als Kon-[285]sequenz daraus gab es fortan etwa an den Schulen und Hochschulen nebeneinander zwei verschiedene Rektoren mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Diese Trennung ergab sich allerdings nicht zwingend aus den Vorschriften des Eigenrechts, sondern aus anderen rechtlichen und sachlichen Notwendigkeiten. Was den Bereich der höheren Oberen angeht, hat die interprovinzielle Zusammenarbeit sehr an Bedeutung zugenommen.¹⁵⁰ Für den Generaloberen wurde die Möglichkeit des Rücktritts eingeführt.¹⁵¹ Im Hinblick auf die Kurie des Generaloberen hat man mehrere Reformen durchgeführt, um ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen. Insbesondere wurde klar unterschieden zwischen den vier Assistenten „ad providentiam“, die im Auftrag der Gesellschaft Jesu eine gewisse Aufsicht über den Generaloberen führen, und dem Generalsrat als ganzem, der den Generaloberen bei der Leitung der gesamten Gesellschaft Jesu unterstützt.¹⁵²

IV. Bewertung und Ausblick

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Gesellschaft Jesu vieles verändert, nicht nur ihr Eigenrecht. Die Erneuerung des Eigenrechts kann nicht angemessen bewertet werden, wenn man sie nicht in einem größeren Zusammenhang betrachtet, der geprägt ist von der Umsetzung des Zweiten Vatikanums, der Neuformulierung der Sendung des Ordens und nicht zuletzt der Neuentdeckung der ignatianischen Spiritualität. Innerhalb dieses Gesamtzusammenhangs kommt der Erneuerung des Eigenrechts eine zwar bescheidene, aber doch notwendige Rolle zu. Es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Erneuerung auf ihre Weise dazu beigetragen hat, den Auftrag zu erfüllen, der der Gesellschaft Jesu vom Zweiten Vatikanischen Konzil her gestellt war, ihr Ordensleben an die veränderten Verhältnisse der Gegenwart anzupassen. Einerseits forderte dieses „aggiornamento“ die Behandlung einer Reihe von Fragen, die das Konzil ausdrücklich vorgegeben hatte, weil sie viele oder alle Ordensgemeinschaften betrafen, wie etwa die Frage der Brüder oder des Armutrechts. Zum anderen ging es aber auch um ein „aggiornamento“ jener Probleme, die sich in besonderer Weise der Gesellschaft stellten, wie etwa die Frage der Grade oder die Frage der Umsetzung der in den Satzungen enthaltenen Armutsvorschriften.

¹⁴⁹ Vgl. 31. GK, D. 18, Nr. 7; 32. GK, D. 12, Nr. 7, 12 und 14; 34. GK, D. 9, Nr. 8-15.

¹⁵⁰ Vgl. 31. GK, D. 48; 34. GK, D. 21.

¹⁵¹ 31. GK, D. 41, Nr. 1-2.

¹⁵² Vgl. 31. GK, D. 44; 32. GK, D. 15, Nr. 1-2; 34. GK, D. 23, E.

Die voranstehenden Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, daß rechtliche Veränderungen häufig nicht der erste Schritt waren, der eine Erneuerung in Gang gebracht hat, sondern eher der letzte Schritt, durch den in einer [286] formellen Weise legitimiert wurde, was sich in der Praxis bereits eingespielt hatte, einer Praxis, die häufig genug von – rechtmäßigen oder rechtswidrigen – Experimenten geprägt war.¹⁵³ Nicht alle diese Experimente waren erfolgreich; von manchen muß man aus heutiger Sicht sagen, daß sie in die Irre führten. So gesehen erfüllen die Normen des Eigenrechts die Funktion, in verbindlicher und unmittelbar nachprüfbarer Weise festzuhalten, welche dieser Experimente im Hinblick auf das Ziel, das der Orden verfolgt, aus der Sicht der gesetzgebenden Organe des Ordens als weiterführend betrachtet wurden, und welche als eher schädlich eingeschätzt wurden, so daß sich ein weiteres „Experimentieren“ in den betreffenden Richtungen verbietet.

Man wird kaum behaupten können, daß das Institut der Gesellschaft Jesu unter Jesuiten wieder dieselbe Wertschätzung genießen würde, die man ihm früher einmal entgegengebracht hatte. Gleichwohl scheint es, daß das Bewußtsein für den Sinn und Wert der Vorschriften des Eigenrechts heute deutlich höher ist als etwa vor dreißig Jahren. Ein kleines, unter Jesuiten weitgehend unbemerktes Zeichen dafür, daß man sich mit einem beziehungslosen Nebeneinander von Recht und Praxis nicht abfinden wollte, war die von P. Peter-Hans Kolvenbach im Jahre 1990 verfügte formelle Aufhebung der alten, längst in Vergessenheit geratenen Regelsammlungen. Ein großes, unübersehbares Zeichen für dieselbe Absicht war die von der 34. Generalkongregation im Jahre 1995 veröffentlichte Neuausgabe der Satzungen, die durch die Hinfügung der – bis in minutiöse Einzelheiten hineingehenden – Anmerkungen keinen Zweifel daran ließ, daß die Satzungen nicht nur ein „geistlicher Wegbegleiter“ sein sollen, sondern zugleich ein Rechtstext, der Befolgung verlangt.

Ob die Revision des Eigenrechts von ihrer formellen Seite her in jeder Hinsicht gelungen ist, ist eine andere Frage. Zweifel erheben sich in dieser Hinsicht vor allem in bezug auf die von der 34. Generalkongregation erlassenen „Ergän-[287]zenden Normen“. Zum einen stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Ergänzenden Normen und dem nachgeordneten, vom Generaloberen erlassenen Recht, das etwa im „Manuale practicum“ greifbar ist. In der Vergangenheit hatte man die Satzungen in ein und demselben Band zusammen mit der „Epitome Instituti“ veröffentlicht und an die einzelnen Ordensangehörigen verteilt, denen auf diese Weise eine umfassende Kenntnis

¹⁵³ In diesem Zusammenhang ist ein Blick auf die Vorschriften des Eigenrechts über die Bildung von Gewohnheitsrecht interessant. Die 27. GK hatte in die „Collectio decretorum“ eine Bestimmung aufgenommen, wonach in der Gesellschaft Jesu ein Gewohnheitsrecht „contra ius“ nicht zugelassen wird (Collectio decretorum, 1. Ausgabe [1924], Nr. 16). Die 31. GK hatte präzisiert: „contra ius nostrum“, und dadurch die Bildung von Gewohnheitsrecht, das dem allgemeinen Kirchenrecht entgegensteht, nicht mehr ausgeschlossen (31. GK, D. 4, Nr. 3). Die 34. GK hat die genannte Bestimmung ganz aufgehoben; das wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber daraus, daß die genannte Bestimmung nicht aus der Collectio decretorum in die Ergänzenden Normen übernommen wurde. Seit der 34. GK richtet sich die Bildung von Gewohnheitsrecht in der Gesellschaft Jesu demnach nach den Vorschriften des Allgemeinen Kirchenrechts. Es liegt nahe, diese Entscheidung der 34. GK als eine Frucht aus den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahrzehnte anzusehen.

des Eigenrechts ermöglicht wurde. Die jetzt zusammen mit den Satzungen abgedruckten „Ergänzenden Normen“ beschränken sich demgegenüber auf die von den Generalkongregationen erlassenen Dekrete und geben dem einzelnen auf diese Weise gerade nicht einen Einblick in die Gesamtheit des Eigenrechts. Man war sich bei der Herausgabe der Ergänzenden Normen dieses Problems vermutlich nicht sehr bewußt; es dürfte aber für das Rechtsbewußtsein der Ordensangehörigen nicht förderlich sein. Zum anderen stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Ergänzenden Normen und den vollständigen Texten der Dekrete der Generalkongregationen. Es läßt sich fragen, ob die vollständigen Texte der Dekrete nicht dadurch eine Abwertung erfahren haben, daß man alle wichtigen Aussagen noch einmal in die „Ergänzenden Normen“ aufgenommen hat. Die Alternative wäre gewesen, diesen Dekreten ihre besondere Funktion zu belassen, und in eine Sammlung von „Normen“ nur diejenigen Aussagen aufzunehmen, die tatsächlich „normativen“ Charakter haben.

Fragen dieser Art werden sich auch künftigen Generalkongregationen stellen. Denn auch in Zukunft wird man sich wieder sowohl mit der Sendung der Gesellschaft Jesu in der Gegenwart als auch mit rechtlichen Detailfragen zu befassen haben.¹⁵⁴ Wenn sich künftige Generalkongregationen entscheiden, alle ihre Anliegen, die ihnen wichtig erscheinen, in die Ergänzenden Normen einzubauen, werden sie sich fragen, ob es sich lohnt, dasselbe in eigenen Dekreten noch einmal, mehr oder weniger überflüssigerweise, ausführlicher zu sagen. Wenn sie hingegen – was wohl wahrscheinlicher ist – im wesentlichen Dekrete im herkömmlichen Sinn veröffentlichen, ohne allzu viel in die Ergänzenden Normen einzugreifen, stehen diese in Gefahr, zu einem zeitgebundenen Doku-[288]ment zu werden, das nach und nach veraltet. Die Auswahl des Materials der Ergänzenden Normen macht überaus deutlich, daß man unter den 34 Generalkongregationen der Gesellschaft Jesu vor allem die letzten vier in den Vordergrund rücken wollte; in dieser Entscheidung spiegelt sich ein großes Selbstbewußtsein der nachkonziliaren Erneuerung. Ob künftige Generalkongregationen aber tatsächlich hinter dem Gewicht der vergangenen vier wieder zurückfallen werden, wird erst die Zukunft zeigen – oder widerlegen – müssen.

¹⁵⁴ Für eine Behandlung auf der 35. Generalkongregation sind eine Reihe von rechtlichen Fragen bereits abzusehen: Die 34. GK hat dazu aufgefordert, in den darauffolgenden zehn Jahren eine rechtliche Anbindung einzelner Laien zu erproben; zugleich hat sie die nächste Generalkongregation gebeten, diese Versuche auszuwerten (34. GK, D. 13, Nr. 23; vgl. dazu auch AR 22 [1999] 530-533). Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Generalkongregation, die von der 33. GK geändert wurden, gelten nach wie vor nur „ad experimentum“ (34. GK, D. 23, A, Nr. 1, 1E); auch hier legt sich eine Auswertung durch die 35. GK nahe. Ähnliches gilt für die in der Geschäftsordnung der Generalkongregation enthaltenen Vorschriften über ihre Vorbereitung und Vorgehensweise (vgl. 34. GK, D. 23, A, Nr. 5).